



Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn

Verbandssatzung

des Abwasserzweckverbandes Unterschleißheim, Eching und Neufahrn
vom 14.09.2021

Aufgrund des Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt der Abwasserzweckverband folgende Satzung:

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Unterschleißheim, Eching und Neufahrn“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Er hat seinen Sitz in Neufahrn, Landkreis Freising.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Unterschleißheim, Landkreis München, und die Gemeinden Eching und Neufahrn, Landkreis Freising.

(2) Der Beitritt weiterer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung nach Maßgabe des Art. 44 KommZG. Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf einer mindestens ein Jahr vorausgehenden, nur für den Schluss des Rechnungsjahres zu lässigen, schriftlichen Kündigung aufgrund eines Stadt-/ Gemeinderatsbeschlusses, der Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl, sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu dieser Änderung der Verbandssatzung.

Die Zustimmung der Verbandsversammlung darf nur erteilt werden, wenn die Auseinandersetzung geregelt ist. Die näheren Bedingungen für die Genehmigung des Austritts sind im Benehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem austretenden Verbandsmitglied festzulegen.

Sie müssen
a) den Aufwendungen des Zweckverbandes für das austretende Verbandsmitglied und
b) der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Verbandsmitglieder Rechnung tragen,
c) den Anteil des austretenden Verbandsmitgliedes an einer Vermögensbildung des Zweckverbandes berücksichtigen.

Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

(4) Die dem Zweckverband zur Einleitung in die Isar zugestandene vergleichbare Abwassermenge von 160.000 Einwohnerwerten (EW) wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Stadt Unterschleißheim	66.673 EW
Gemeinde Eching	43.630 EW
und Gemeinde Neufahrn	49.697 EW.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

(1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Stadt Unterschleißheim und der Gemeinden Eching und Neufahrn.

(2) Der Verband kann einzelne Grundstücke aus dem Wirkungsbereich des Zweckverbandes herausnehmen, wenn es wirtschaftlich, technisch und wasserwirtschaftlich vertretbar ist; der Beschluss des Verbandsausschusses / der Verbandsversammlung setzt einen Antrag des Grundstückseigentümers und das vorherige Einverständnis der zuständigen Stadt / Gemeinde voraus.

(3) Die Entsorgung von Teilen des Verbandsgebietes kann im Rahmen einer Zweckvereinbarung (KommZG) auch anderen Entsorgungssträgern überlassen werden.

(4) Die Entsorgung von Grundstücken oder Teilen von Gebieten benachbarter Gemeinden kann im Rahmen einer Zweckvereinbarung (KommZG) durch den Zweckverband erfolgen. Hierfür sind erforderlich die Einwilligung des Verbandsmitglieds, das die benötigten Einwohnerwerte (EW) freigibt und die Genehmigung der Verbandsversammlung.

§ 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Bereich seiner Verbandsmitglieder eine Sammel-Abwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlage (Kläranlage nach dem Stand der Technik, Hauptsammler und Ortskanalisationen) zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser gemeinnützigen Zwecken des Zweckverbandes zuzuführen.

(3) Im Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) ist der Zweckverband im Bereich seiner Verbandsmitglieder anstelle der Kleineinleiter abgabepflichtig.

(4) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben die Benutzung ihrer einschlägigen Akten und Pläne. Für die Benutzung stadt-/ gemeindeeigener Grundstücke, ausgenommen öffentliche Verkehrsflächen, kann von der Stadt / den Gemeinden ein Entgelt gefordert werden.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

2. der Verbandsausschuss
3. der Rechnungsprüfungsausschuss
4. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Vorsitzender ist der jeweilige Verbandsvorsitzende.
- (2) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch die ersten Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten und ihrer gewählten Stellvertreter kann ein beteiligtes Verbandsmitglied andere Personen als ihre Vertreter bestellen. Die weiteren Verbandsräte werden vom Stadt- / Gemeinderat des jeweiligen Verbandsmitgliedes bestellt.
- (3) Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten; mit deren Zustimmung können die Verbandsmitglieder auch andere Stellvertreter bestellen. Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- (4) Jedes Verbandsmitglied entsendet für jedes angefangene 3.000 der Einwohnerzahl der Stadt / Gemeinde einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist der jeweils letzte vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung für die Stadt / Gemeinden ermittelte Stand der Einwohnerzahl vor einer Neuwahl der Stadt-/ Gemeinderäte. Die Anzahl der hierdurch ermittelten Vertreter der Verbandsversammlung bleibt bis zum jeweiligen Ablauf der Wahlperiode der Vertreterorgane aufrechterhalten, auch wenn sich in der Zwischenzeit für das einzelne Verbandsmitglied eine höhere oder niedrigere Einwohnerzahl ergibt.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung, Ladung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Eine elektronische Ladung setzt das Einverständnis des jeweiligen Verbandsrates voraus. Dieses ist der Verwaltung gegenüber schriftlich zu erklären. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Bei einer elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 2 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung, zu der diese zu laden sind, teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 8 Leitung der Verbandsversammlung

Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende oder im Falle der Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Der Vorsitz kann durch Beschluss der Verbandsversammlung einem weiteren Mitglied des Verbandsausschusses übertragen werden, wenn der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sein sollten.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr gesetzlich nicht entziehbaren Angelegenheiten (Art. 34 Abs. 2 KommZG).

§ 10 Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern. Die Verbandsversammlung entsendet die jeweils der Verbandsversammlung angehörigen Ersten Bürgermeister und je einen Verbandsrat der Verbandsmitglieder auf deren Vorschlag. Die Mitgliedsstadt/-gemeinde, die den Verbandsvorsitzenden stellt, kann nur noch ein Mitglied in den Ausschuss entsenden. Für jedes Ausschussmitglied ist durch die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte ein Stellvertreter zu bestellen. Ausschussvorsitzender ist der Verbandsvorsitzende, der im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten wird.

§ 11 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss verwaltet die Angelegenheiten des Zweckverbandes selbstständig, soweit hierzu nicht nach dem KommZG oder dieser Satzung der Verbandsvorsitzende, die Verbandsversammlung oder der Rechnungsprüfungsausschuss zuständig ist.
- (2) Der Verbandsausschuss hat im Falle der Auflösung des Zweckverbandes die Liquidation durchzuführen, falls nicht besondere Liquidatoren von der Verbandsversammlung bestellt werden.

§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er setzt sich aus je einem Verbandsrat pro Verbandsmitglied zusammen und wird von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der von dem jeweiligen Verbandsmitglied entsandten Verbandsräte bestellt. Für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses ist durch die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte ein Stellvertreter zu bestellen. Die Verbandsversammlung bestellt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Ausschussmitglied zu dessen Stellvertreter.

§ 13 Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse nach Art. 103 GO i.V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG durch.

§ 14

Rechtsstellung der Verbandsräte und Ausschussmitglieder

- (1) Die Verbandsräte und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die bestellten Verbandsräte und alle Ausschussmitglieder erhalten zusätzlich zum Auslagenersatz gemäß Abs. 2 eine Sitzungsgeldpauschale. Angestellten und Arbeitern wird außerdem die ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaufschluss ersetzt; selbstständig Tätige sowie Personen gemäß Art. 20 a Abs. 2 Nr. 3 GO erhalten statt dessen eine pauschalierte Verdienstaufschlussentschädigung je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigungen richtet sich nach den Bestimmungen in § 3 der Entschädigungssatzung.

§ 15

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach Art. 33 Abs. 3 KommZG gewählt (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes, gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 16

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnungskraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 9 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitgliedes dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

§ 17

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 14 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 16 eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den Bestimmungen in § 4 der Entschädigungssatzung.

§ 18

Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter. Wird keiner bestellt, der Verbandsvorsitzende oder seine Stellvertreter.

§ 19

Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 20

Bedienstete

- (1) Die Einstellung und Entlassung von Bediensteten obliegt der Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss nach Maßgabe des von der Verbandsversammlung festzustellenden Stellenplanes (§ 9). Im Übrigen gelten für die Bediensteten des Zweckverbandes die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen, soweit nicht Sonderverträge geschlossen werden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so müssen die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes von den zuletzt vorhandenen Verbandsmitgliedern entsprechend dem Anteil der zugeteilten EW (§ 2 Abs. 4) übernommen werden.

§ 21

Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Anschlussnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage.
- (3) Die Umlagen werden erhoben als laufende oder einmalige Umlagen. Laufende Umlagen werden erhoben für den nicht gedeckten Sach-, Personal- sowie sonstigen Betriebsaufwand (Betriebskostenumlage). Einmalige Umlagen werden erhoben für den nicht gedeckten Finanzbedarf zur Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Gemeinschafts- und Ortskanalisationen (Investitionsumlage).
- (4) Die Umlagen werden bemessen nach dem Verhältnis der den Verbandsmitgliedern zustehenden EW (§ 2 Abs. 4).
- (5) Einmalige und laufende Umlagen werden einen Monat nach Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig, frühestens jedoch nach Inkrafttreten der jeweiligen Haushaltssatzung.